

**Abfallgebühren**  
**im**  
**Freistaat Sachsen 2001**

Freistaat  Sachsen

**Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie**

## **Impressum**

### *Herausgeber:*

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Zur Wetterwarte 11, D-01109 Dresden  
E-Mail: Poststelle@lfug.smul.sachsen.de

### *Bearbeitung:*

Referat: Abfallwirtschaft  
Abteilung: Wasser/Abfall

*Redaktionsschluss:* März 2003

*Redaktion:* Ref. Abfallwirtschaft

### *Hinweis:*

Diese Studie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsisches Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Studie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, die Studie zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

### *Copyright:*

Diese Studie ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Grundlagen der Gebührenermittlung.....	6
3	Ergebnisse.....	8
3.1	Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen .....	8
3.1.1	Gebühren .....	9
3.1.2	Entsorgungsspektrum .....	13
3.2	Restabfallaufkommen .....	16
3.3	Bioabfallaufkommen.....	17
3.4	Abfallgebührenbelastungen der Haushalte .....	19
4	Gebühren bei Änderung des Abfallvolumens .....	23
4.1	Gebührenentwicklung zum Vorjahr .....	26
5	Zusammenfassung .....	28
A1	Gestaltung der Abfallgebühren .....	31
A 1.1	Grundgebühr .....	31
A 1.2	Leistungsgebühr.....	32
A 1.3	Mietgebühr .....	33
A 2	Datenerfassung und Auswertung.....	34

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr .....	32
Abbildung 2:	Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr .....	33
Abbildung 3:	Musterblatt zur Erfassung der Daten .....	35

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Strukturdaten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 2001 .....	9
Tabelle 2:	Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2001 .....	10
Tabelle 3:	Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2001 .....	11
Tabelle 4:	Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2001 .....	12
Tabelle 5:	Angebotenes Entsorgungsspektrum für Haushalte 2001.....	14
Tabelle 6:	Mittlere Restabfall- und Bioabfallgebühren der Haushalte 2001 (Modellrechnung).....	20
Tabelle 7:	Mindest- und Grundgebühren der Haushalte 2001 .....	22

**Verzeichnis der Diagramme**

Diagramm 1: Anteil des Gewerbeabfalls am gesamten entsorgten Restabfallvolumen aus Haushalten (Restabfallsammeltour) 2001 .....	17
Diagramm 2: Durchschnittliches entsorgtes Rest- und Bioabfallvolumen aus Haushalten 2001 in [l/(E·Woche)] .....	18
Diagramm 3: Mittlere Gebührenbelastung am Beispiel eines 3-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 2001 (Modellrechnung).....	21
Diagramm 4: Differenzbetrag zur mittleren Gebührenbelastung bei Variation des Restabfallvolumens um 5 l/Woche (Modellrechnung).....	24
Diagramm 5: Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes, bei Variation des Restabfall-volumens um $\pm 5$ l/(E·Woche) (Modellrechnung) .....	25
Diagramm 6: Änderung der mittleren Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes von 2000-2001 bezogen auf das Restabfallaufkommen .....	27

# 1 Einleitung

Ziel dieser 5. Studie ist, einen Überblick über die im Freistaat Sachsen auftretenden Gebühren und Leistungen der privaten Haushalte in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten im Jahr 2001 zu geben. Auf der Basis definierter Bezugsdaten wird die Gebührenbelastung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten für einheitlich definierte Ein-, Zwei-, Drei- und Vier-Personen-Haushalte modellhaft berechnet. Es wird weder die Gebührenkonstellation noch die Gebührenhöhe bewertet, da viele Einflussfaktoren (z.B. Entsorgungsverträge, Bevölkerungsdichte) nicht berücksichtigt worden sind.

Wie in den Vorjahren waren die Gebührensatzungen der einzelnen Körperschaften von unterschiedlichen Ansätzen bei der Gebührenerhebung geprägt. Somit ist die Möglichkeit eines direkten Vergleichs der Gebührenbelastung der einzelnen Einwohner auch für das Jahr 2001 nicht gegeben.

Die vorliegende Studie "Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2001" hat konzeptionell im Vergleich zu den Studien der Vorjahre einen neuen Aufbau.

Die Gestaltung der Abfallgebühren und die Ermittlung der Gebührenbelastung, die unabhängig von der jährlichen Betrachtung sind, sind im Anhang der Studie enthalten. Als allgemeine Grundlagen sollen sie zur Erläuterung bzw. zum Verständnis der hier vorgestellten Ergebnisse dienen.

Bei der Ergebnisbetrachtung wurde auf die Darstellung des 1-, 2-, sowie des 4-Personen-Haushaltes in Diagrammform verzichtet und stattdessen in einer Tabelle nebeneinander gestellt (siehe Tabelle 5). Ausschließlich am Beispiel des 3-Personen-Haushaltes wird die mittlere Gebührenbelastung als Diagramm (vgl. Diagramm 3) dargestellt.

Erstmalig wird – sofern möglich – der Gewerbeanteil am entsorgten Restabfallaufkommen explizit ausgewiesen, um dessen Einfluss auf die Gebührenhöhe zu verdeutlichen.

Die Zusammensetzung der Abfallgebühren sowie das Entsorgungsspektrum der Landkreise und Kreisfreien Städte wurden in mehreren Tabellen (Tabellen 2, 3, 4, 5 und 7) aufgegliedert und ermöglichen eine detaillierte Einsicht in die differenzierte Gebührengestaltung. Dabei erfolgte bereits die Umrechnung der im Jahr 2001 noch in DM ausgewiesenen Gebühren in €, was zu geringfügigen Differenzen führen kann.

Grundlage für die Abfallgebührenstudie 2001 sind die für das Jahr gültigen Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen, die Datenerhebungsbögen zur Abfallbilanz 2001 vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie sowie die vorangegangene Abfallgebührenstudie 2000.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Untersuchung auf Grund der Modellierung keine Rang- und Leistungsfolge dieser öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) aufstellt, da insbesondere die Ursachen für die unterschiedlichen Gebührensätze nur ansatzweise untersucht werden konnten.

An dieser Stelle danken wir den Mitarbeitern der Abfallämter der Landratsämter bzw. Stadtverwaltungen für die gute Zusammenarbeit.

## 2 Grundlagen der Gebührenermittlung

### Gebührensysteme

In den 29 Landkreisen / Kreisfreien Städten kommen 2 unterschiedliche Gebührensysteme vor:

#### Typ 1 (klassisch):

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Grundgebühr} + \underbrace{\text{ohne Vorgabe/Mindestvolumen/Pflichtentleerung}}_{\text{Leistungsgebühr}} + (\text{Mietgebühr})$$

#### Typ 2:

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Jahresgebühr (pro Behälter; Entsorgungsrhythmus) mit/ohne Grundgebühr} + (\text{Mietgebühr})$$

Für die Erläuterung der einzelnen Gebührenbestandteile verweisen wir auf den Punkt A1 im Anhang dieser Gebührenstudie.

In 25 Landkreisen / Kreisfreien Städten setzt sich die Abfallgebühr nach Typ 1 zusammen. Die Grundgebühr (Pauschalgebühr, Behältergebühr, Festgebühr, Sockelgebühr) als Kostenbestandteil für die überwiegend fixen Kosten, kommt in 24 Landkreisen / Kreisfreien Städten vor. Die Leistungsgebühr beinhaltet oft eine Vorgabe wie Mindestentleerungsvolumen oder Pflichtentleerung. Bei einigen Landkreisen / Kreisfreien Städten kommt die Mietgebühr hinzu. Die Stadt Hoyerswerda bildet eine Ausnahme: Es wird keine Grundgebühr erhoben und es bestehen keine weiteren Vorgaben.

Das Gebührenmodell Typ 2 wenden die Landkreise Kamenz, Riesa-Großenhain und die Städte Chemnitz und Plauen (letztere kombiniert mit einem Mindestvolumen) an.

### Errechnete Gebühr – tatsächliche Gebühr

$$\emptyset \text{ Abfallgebühr (ohne Bioabfallgebühr)} = \frac{\text{Gesamteinnahmen (ohne Bioabfalleinnahmen)}}{\text{Einwohner und Jahr}} \left[ \frac{\text{€}}{E \cdot a} \right]$$

$$\emptyset \text{ Bioabfallgebühr} = \frac{\text{Einnahmen Bioabfallgebühr}}{\text{angeschlossene Einwohner}} \left[ \frac{\text{€}}{E \cdot a} \right]$$

Die durchschnittliche Abfallgebühr vereinheitlicht alle Besonderheiten der Gebühr. Faktoren, wie

- degressive Grundgebühren
- haushaltsbezogene Grundgebühren
- behälterbezogene Grundgebühren
- degressive Behälterentleerungsgebühren
- Standortsituation (Einzelbebauung, Großwohnanlage)

haben einen entscheidenden Einfluss auf die Gebührenhöhe und sind die Gründe für den Unterschied der **errechneten** zu der **tatsächlichen** Gebühr.

### **Einzelbebauungen / Müllschleusenstandorte (Großwohnanlagen)**

Einwohner in Einzelbebauungen, die selbst bestimmen können, welche Behälter bzw. welcher Entsorgungsrhythmus für sie am besten ist, gestalten die Höhe ihrer Gebühr selbst. Ebenso haben Hausbewohner von Großwohnanlagen durch die Müllschleusen an den Behältern einen direkten Einfluss auf ihre Gebührenhöhe. In der Regel wird deren tatsächliche Gebühr **unter** der durchschnittlichen Gebühr liegen.

### **Großwohnanlagen ohne Müllschleusen**

Der Einfluss auf die Gebührenhöhe in Großwohnanlagen ohne Müllschleusen hängt von dem Abrechnungsmodus der Wohnungsgesellschaft (Vermieter) und von dem Abfalltrennverhalten der Hausbewohner ab.

Es gibt zwei unterschiedliche Abrechnungsmodi:

- 1 Umlage der Gebühr auf die Wohnfläche
- 2 Umlage der Gebühr auf die Anzahl der Personen

Beide Varianten relativieren die Abfallgebühr, d. h. die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen sind nicht berücksichtigt. Variante 1 bezieht die Haushaltsgröße nicht mit ein, so dass vor allem die 1-Personen-Haushalte unverhältnismäßig hoch belastet werden.

Um die Gebühren verursachergerechter umzulegen, ist die Bildung von Solidargemeinschaften mit einer optimalen Behältergestaltung vorteilhaft, d. h. eine bestimmte Personenanzahl wird einem Abfallbehälter zugeordnet. Die Personengruppen können Hauseingänge, Häuserblöcke o. ä. sein. Der „kleineren Berechnungseinheit“ kann damit die Gebühr direkt weitergeleitet werden.

## **3 Ergebnisse**

### **3.1 Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen**

Vom Jahr 2000 zu 2001 haben sich insgesamt 14 Gebührensatzungen und 11 Abfallwirtschaftssatzungen geändert: In 10 Landkreisen / Kreisfreien Städten sind beide Satzungen geändert worden, 4 Landkreise / Kreisfreie Städte haben nur die Gebührensatzungen und im Landkreis Stollberg hat sich die Abfallsatzung bei gleicher Gebührensatzung geändert. Alle anderen 15 Landkreise / Kreisfreie Städte behielten ihre Satzungen bei. Während des Jahres 2001 gab es in keinem Landkreis bzw. in keiner Kreisfreien Stadt eine Satzungsänderung.

Die Stadt Eilenburg im Landkreis Delitzsch hat eine eigene Abfall- und Gebührensatzung. Sie wurde bei den nachfolgenden Berechnungen nicht berücksichtigt.

In der Stadt Plauen galten für die Orte Straßberg und Neundorf bis zum 31.12.2001 die Satzungen des Vogtlandkreises. Sie wurden deshalb nicht mit in die Betrachtung einbezogen.

Die Stadt Zwickau wurde bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da das über die Müllschleuse entsorgte Restabfallvolumen nicht bekannt ist. Für die Stadtverwaltung Zwickau besteht aufgrund des Abrechnungsmodus für die Großwohnanlagen keine Notwendigkeit, diese Daten zu erfassen.

Die jeweilige Bevölkerungsdichte der Landkreise / Kreisfreien Städte (siehe Tabelle 1) ist entscheidend für die Sammel- und Transportkosten. Demnach können die Kreisfreien Städte i. d. R. diesen Kostenbestandteil in ihrer Kalkulation niedriger ansetzen als die Landkreise.

Dieser Studie liegen nicht die Abfallgebührenkalkulationen, sondern die einzelnen Satzungen zugrunde, so dass eine Wertung der Gebührenhöhe nicht gerechtfertigt wäre.



**Tabelle 1: Strukturdaten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 2001**

(nach Tabelle 1 aus „Abfallbilanz des Freistaates Sachsen 2001 – Teil Siedlungsabfälle“, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden, Dezember 2002)

	Fläche des Entsorgungsgebiets [km <sup>2</sup> ]	Einwohner <sup>1)</sup>	Bevölkerungsdichte [E/km <sup>2</sup> ]
Annaberg	438	87.876	201
Aue-Schwarzenberg	528	139.526	264
Bautzen	955	156.581	164
Chemnitz, Stadt	221	257.772	1.167
Chemnitzer Land	336	140.591	419
Delitzsch	852	127.731	150
Döbeln	424	77.417	183
Dresden, Stadt	328	478.022	1.457
Freiberg	913	152.244	167
Görlitz, Stadt	67	61.025	911
Hoyerswerda, Stadt	95	49.300	519
Kamenz	1.349	155.545*	115
Leipzig, Stadt	298	492.701	1.656
Leipziger Land	752	153.106	204
Löbau-Zittau	698	153.999*	221
Meißen	632	152.757	242
Mittlerer Erzgebirgskreis	595	94.127	158
Mittweida	767	137.604	179
Muldentalkreis	893	136.104	152
Niederschles. Oberlausitzkreis	1.339	104.530	78
Plauen, Stadt	102	71.400	700
Riesa-Großenhain	820	121.500	148
Sächsische Schweiz	872	146.450	168
Stollberg	266	93.495	351
Torgau-Oschatz	1.165	101.182	87
Vogtlandkreis	1.307	201.410	154
Weißeritzkreis	766	125.075	163
Zwickau, Stadt	103	102.381	999
Zwickauer Land	511	134.482	263

<sup>1)</sup> Statistisches Landesamt Kamenz, Stand: 30.06.2001

\* Stand: 31.12.2001

### 3.1.1 Gebühren

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Auswertung der Gebührensatzungen der Landkreise / Kreisfreien Städte.

Die Tabelle 2 gibt die unterschiedlichen Arten der Grundgebühr (siehe A 1.1 Grundgebühr) und die Gebührenhöhe, die im Freistaat Sachsen vorkommen, wieder.

Eine Übersicht über die per Satzung vorgegebene Mindestvolumina bzw. die Pflichtentleerungen sowie deren Behältergebühren der einzelnen Restabfallbehälter zeigt die Tabelle 3.

Die Zusammensetzung der Bioabfallgebühr in dem jeweiligen Landkreis / Kreisfreie Stadt wird in Tabelle 4 zusammengefasst.

Tabelle 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2001

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€/(E-a)]				Behältergrundgebühr [€/Behälter-a]				Grundgebühr [€/(E-a)] Entsorgungshäufigkeit 1 x pro Woche alle 14 Tage
	1	2	3	4	80 l	120 l	240 l	1.100 l	
Annaberg	37,12	74,24	111,36	148,48					
Aue-Schwarzenberg	22,94	45,88	68,82	91,76					
Bautzen	20,76	41,52	62,28	83,04					
Chemnitz, Stadt									41,41
Chemnitzer Land									27,61
Delitzsch	29,82	59,64	89,46	119,28					
Döbeln	33,23	66,46	99,69	132,92					
Dresden, Stadt					10,74	11,25	19,63	114,12	
Freiberg	18,10	36,20	54,30	72,40					
Görlitz, Stadt	10,06	20,12	30,18	40,24					
Hoyerswerda, Stadt									
Kamenz*	36,81	36,81	36,81	36,81					
Leipzig, Stadt					30,68	30,68	30,68	122,71	
Leipziger Land***	42,66	83,56	119,96	149,08					
<sup>1)</sup> Löbau-Zittau	13,68	27,36	41,04	54,72	24,48	24,48	45,96	157,80	
Meißen**	34,48	68,96	103,44	137,92					
Mittlerer Erzgebirgskreis	29,57	59,14	88,71	118,28					
Mittweida					63,93	90,68	173,39	867,81	
Muldentalkreis	25,31	50,62	75,93	101,24					
Niederschl. Oberlausitzkreis***	38,65	61,78	77,25	92,71					
Plauen, Stadt	22,75	45,50	68,25	91,00					
Riesa-Großenhain	15,34	30,68	46,02	61,36					
Sächsische Schweiz	30,12	60,24	90,36	120,48					
Stollberg	26,08	52,16	78,24	104,32					
Torgau-Oschatz	18,41	36,82	55,23	73,64					
Vogtlandkreis***	40,14	72,35	98,68	118,11					
Weißeritzkreis	19,94	39,88	59,82	79,76					
Zwickau, Stadt****	5,85	11,70	17,55	23,40					
Zwickauer Land	27,61	55,22	82,83	110,44					

Stadt Plauen ohne Straßberg und Neundorf, LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> Behältergrundgebühr entspricht Gefäßanschlußgebühr

\* haushaltsbezogene Grundgebühr

\*\* von 2001 bis 2004 Grundgebühr beinhaltet gesonderte Grundgebühr in Höhe von € 6,56 pro Jahr und Einwohner

\*\*\* degressive Grundgebühr

\*\*\*\* Müllschleusenstandorte zzgl. 9,80 €/Person

geringfügige Differenzen basieren auf der Umrechnung von DM in €

- Leipziger Land: 167,98 €/a (ab 5 Pers.)

- Niederschles. Oberlausitzkreis: 109,46 €/a (5 Pers.); 123,57 €/a (6 Pers.); 20,25 €/a für jede weitere Pers.

- Vogtlandkreis: keine Erhöhung der Grundgebühr ab 5 Personen

Tabelle 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2001

Landkreis / kreisfreie Stadt	Mindestvolumen [l/(E*a)]	Pflichtentleerungen bzw. fester Entsorgungsrhythmus	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]					Behältermiete [€/(a*BE)]	
			60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter		
Annaberg	-	-	-	1,53	2,30	4,60	21,09	-	-
Aue-Schwarzenberg	312	-	-	2,70	4,05	8,09	37,11	-	-
Bautzen	-	-	-	3,27	4,29	6,80	24,90	-	-
Chemnitz, Stadt*	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	2,93	4,26	7,82	32,41	-	-
Chemnitzer Land	-	-	1,28	-	2,56	5,11	23,01	-	-
Delitzsch	-	-	-	3,10	4,65	9,30	42,63	-	-
Döbeln	320	-	-	1,34	2,01	4,02	18,42	-	-
Dresden, Stadt	-	4 Behälter/a	-	2,45	3,68	7,36	33,75	-	-
Freiberg <sup>1)</sup>	-	8 Behälter/a	-	1,68	2,53	5,05	23,14	-	-
Görlitz, Stadt	-	-	-	-	4,82	9,63	44,15	-	-
Hoyerswerda, Stadt <sup>1)</sup>	-	-	-	-	2,35	4,19	8,18	-	-
Kamenz*	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	3,07	3,72	5,84	26,78	-	-
Leipzig, Stadt	-	4 Behälter/a	-	2,61	3,75	7,18	32,70	-	-
Leipziger Land	-	-	2,18	2,91	4,37	8,73	40,03	-	-
Löbau-Zittau	-	-	-	2,07	3,10	6,20	28,40	107,64	-
Meißen	260	-	-	4,35	6,52	13,04	52,66	-	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	240	-	-	2,56	3,83	7,67	35,15	-	-
Mittweida	-	6 Behälter/a	-	4,22	6,33	12,66	58,04	-	-
Muldentalkreis	-	4 Behälter/a	-	5,01	6,49	11,20	38,35	107,12	-
Niederschl. Oberlausitzkreis	-	1 Behälter/a	-	3,53	5,29	9,53	34,23	57,06	-
Plauen, Stadt*	520	fester Entsorgungsrhythmus	1,39	1,85	2,65	5,01	16,85	-	-
Riesa-Großenhain*	-	fester Entsorgungsrhythmus	2,89	3,85	5,77	11,54	52,87	34,42	-
Sächsische Schweiz	312	-	-	2,89	4,35	8,69	39,80	-	-
Stollberg	-	6 Behälter/a	-	4,09	5,62	10,23	40,90	-	-
Torgau-Oschatz**	-	-	-	2,25	3,22	6,34	22,55	61,92	-
Vogtlandkreis	-	4 Behälter/a	-	3,32	4,35	8,18	32,72	-	-
Weißeritzkreis	208	-	-	4,01	4,90	7,55	28,87	60,84	-
Zwickau, Stadt	240	-	2,71	3,62	5,43	10,85	49,77	-	-
Zwickauer Land	-	-	2,05	2,76	4,09	8,18	35,79	-	-

Stadt Plauen ohne Straßberg und Neundorf; LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

\* ausgewählte Entleerungsgebühr beim 14-tägigen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz mit Selbstbereitstellung der Behälter)

\*\* Entleerungsgebühr für den 1,1 m<sup>3</sup> - Behälter im planmäßigen Entsorgungsrhythmus

<sup>1)</sup> Ident-Wäge-System (IWS): zzgl. Massegebühr von 0,21 €/kg Restabfall  
geringfügige Differenzen basieren auf der Umrechnung von DM in €

Tabelle 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2001

Landkreis / kreisfreie Stadt	Entleerungsgebühr [€/Entleerung]						Jahresgebühr[€/a*BE]
	35 l Behälter	60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter	
Annaberg*	-	8,71	16,01	29,08	43,93	-	-
Aue-Schwarzenberg*	-	-	-	-	23,61	-	-
Bautzen	-	-	2,45	3,22	4,70	-	-
Chemnitz, Stadt*	-	-	16,40	29,28	69,52	301,28	-
<sup>1)</sup> Chemnitzer Land	-	4,60	-	4,86	-	-	-
Delitzsch	-	-	2,69	4,04	8,07	37,01	-
<sup>2)</sup> Döbeln	-	-	-	-	-	-	-
Dresden, Stadt*	-	-	69,23	98,99	195,11	-	-
<sup>2)</sup> Freiberg	-	-	1,68	2,53	5,05	-	-
<sup>1)</sup> Görlitz, Stadt	-	-	2,56	3,84	-	-	-
<sup>2)</sup> Hoyerswerda, Stadt	-	-	-	-	4,19	-	-
Kamenz**	-	-	65,96	78,23	115,04	-	-
Leipzig, Stadt**	-	-	-	51,13	102,26	-	-
Leipziger Land	keine angebotene Biotonne						
Löbau-Zittau**	-	-	-	76,80	144,60	711,48	-
Meißen**	-	-	-	50,11	100,21	-	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	keine angebotene Biotonne						
<sup>1)</sup> Mittweida	-	-	4,22	6,33	12,66	-	-
<sup>1)</sup> Muldentalkreis	keine angebotene Biotonne durch die ÖRE						
<sup>3)</sup> Niederschl. Oberlausitzkreis**	-	-	-	26,63	49,27	-	-
Plauen, Stadt**	21,41	28,72 (40 l BE)	-	82,56	-	-	-
Riesa-Großenhain	keine angebotene Biotonne						
Sächsische Schweiz	keine angebotene Biotonne						
<sup>1)</sup> Stollberg	keine angebotene Biotonne außer in der Stadt Zwönitz						
Torgau-Oschatz	-	-	2,25	3,22	6,34	-	-
Vogtlandkreis	keine angebotene Biotonne						
Weißeritzkreis	-	2,25	-	4,17	6,42	-	-
Zwickau, Stadt*	-	8,53	-	9,29	11,27	-	-
Zwickauer Land	1,79	-	128,09	170,79	256,19	512,38	2.348,44
	-	-	2,56	3,83	7,67	-	-

Stadt Plauen ohne Straßberg und Neundorf; LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

\* ausgewählte Gebühr im wöchentlichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz: mit Selbstbereitstellung der Behälter)

\*\* ausgewählte Gebühr im 14-tägigen Entsorgungsrhythmus (LK Kamenz: Juni-Oktober : wöchentliche Entleerung; LK Meißen: Juni-August wöchentliche Entleerung)

<sup>1)</sup> neben ÖRE-Bioabfallsammlung auch privatwirtschaftliche: Stadt Görlitz, LK Chemnitzer Land, Mittweida, Stollberg (Bioabfallsammlung durch die ÖRE nur in der Stadt Zwönitz)

<sup>2)</sup> (IWS) Massegebühr: LK Döbeln = 0,06 €/kg; Freiberg = 0,14 €/kg; Stadt Hoyerswerda = 0,18 €/kg

<sup>3)</sup> ausgewählte Gebühr bei einem 3-Personen-Haushalt; Jahresgebühr enthält Nutzungsgebühr geringfügige Differenzen basieren auf der Umrechnung von DM in €

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, haben die Satzungen in 19 Landkreisen Randbedingungen wie das Mindestvolumen, die Pflichtentleerung bzw. den festen Entsorgungsrhythmus. Daraus resultieren für die betroffenen Einwohner Gebührenanteile, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehen. Zwar ergeben sich aus der Pflichtentleerung der Abfallbehälter und dem festen Entsorgungsrhythmus ebenfalls gebührenspezifische Konsequenzen, aber sie lassen sich nicht auf die einzelne Person umrechnen (siehe auch Tabelle 7).

### **3.1.2 Entsorgungsspektrum**

Die dem Bürger in der Grundgebühr angebotenen Leistungen sind landkreis- bzw. stadtspezifisch sehr unterschiedlich. Die Schlussfolgerung, je höher die Grundgebühr, desto mehr Entsorgungsleistungen sind inbegriffen, kann nicht immer getroffen werden. Hintergrund für die Gebührenbildung ist die Gebührenkalkulation und die abgeschlossenen Entsorgungsverträge, die diese Unterschiede prägen.

Im Allgemeinen enthält die Grundgebühr unter anderem das ein- bis zweimalige Entsorgen der sperrigen Abfälle, den kommunalen Kostenanteil (75%) von Papier, Pappe, Karton (PPK) und die Schadstoffsammlung (Tabelle 5).

In der Stadt Zwickau wird das Entsorgen von Papier, Pappe und Kartonagen sowie die Schadstoffsammlung der Leistungsgebühr zugerechnet.

Tabelle 5: Angebotenes Entsorgungsspektrum für Haushalte 2001

Lankreis / Kreisfreie Stadt	sperrige Abfälle		Garten- u. Grünabfälle	Elektronik- /Elektroaltgeräte	Haushaltsgroßgeräte
	Straßen- sammlung	Abholung auf Abruf			
Annaberg	-	X	X	X (Kleinelektronik) Großelektronik = gebührenpfl.	Kühlschränke = gebührenpflichtige Abgabe je nach Annahmestelle
Aue-Schwarzenberg	-	2 x/a (bis 7 m³)	2 x/a	2 x/a	-
Bautzen	-	X	aus HH unter 1m³ = 3,06 €/m³	TV, Monitor bis 17,89 €/Stck	Haushaltskühlergeräte = 20,45 €/Stck Kühl- u. Gefrierger. = 66,47 €/Stck Kühlreg./-truhen = 102,26 €/Stck
Chemnitz, Stadt	1 x/a (unter 2 m³)	An-/Abfahrt = 26,85 € je m³ = 20,45 €	X	X	Transport = 7,50 €/Stck
Chemnitzer Land	-	bis 100 kg = 12,78 € 101- 500 kg = 15,85 € 501-1000 kg = 18,40 € über 1000 kg = 25,56 € zzgl. 0,51 €/10 kg	X	TV = 8,69 €/Stck Monitor = 7,67 €/Stck Tastatur = 1,53 €/Stck Comp./Drucker = 2,81 €/Stck Radio, Video = 3,60 €/Stck Tischkop. = 9,71 €/Stck zzgl. 2,56 €/Stck	Kühlergeräte = 15,34 - 51,13 €/Stck Waschmasch., Geschirrsp., Herde = 5,11 €/Stck Speicher bis 50 l = 3,83 - 5,62 €/Stck sonst. Kleinger. = 2,05 €/Stck
Delitzsch	2 x/a		1 x /a (mengenbez. Gebühr)	X	X (außer Kühlergeräte)
Döbeln	3 x/a	-	Entsorgung über Biotonne bzw. kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlage	TV, Comp., Schreibm. = 17,79 €	Kühlerät./Gefriertr. = 20,76 €/Stck Waschm., Schleuder, Geschirrsp., Wäschr., Boiler, Herde = 8,90 €/Stck
Dresden, Stadt	-	bis 1m³ 2 x/a	je angefangene m³ = 2,56 €	X	Kühl-/Gefrierger., Waschm., Trockner, Herde, Geschirrsp., u.a. = 10,23 €/Stck bei Abholung: zzgl. 7,67 €/Stck
Freiberg	1 x/a		2x bis 1 m³/ Pers. ab 1 m³ gebührenpflichtig (je nach Abgabestelle)	X	X (Kühl- und Gefriergeräte je nach Abgabestelle gebührenpfl.)
Görlitz, Stadt	-	2 m³/(E-a)	-	X	X
Hoyerswerda, Stadt	Container auf Sammelplätze	-	-	-	-
Kamenz	1 x/a	1 x/a (40,90 €)	Entsorgung über Biotonne	TV = 11,75 €/Stck Computer = 10,23 €/Stck 10,23 €/Stck	Kühlergeräte = 15,34 - 17,89 €/Stck
Leipzig, Stadt	-	bis 4 m³/a (20,45 €)	X		10,23 €/Stck
Leipziger Land	-	Container (20,45 - 25,56 €)	Gartenabfallsack = 2,05 € Geb.streifen Bündel = 1,53 € Container = 15,34 - 20,45 €	X	X
Löbau-Zittau	-	2 x/a (bis 1,5 m³/Abfuhr)	-	X	X

Stadt Plauen ohne Straßberg und Neundorf; LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg  
geringfügige Differenzen basieren auf der Umrechnung von DM in €

Forstsetzung Tabelle 5: Angebotenes Entsorgungsspektrum für Haushalte 2001

Lankreis / Kreisfreie Stadt	sperrige Abfälle		Abholung auf Abruf	Garten- u. Grünabfälle	Elektronik- / Elektroaltgeräte	Haushaltsgröße
	Straßen-sammlung	Abholung auf Abruf				
	X = Enthalten					
Meißen	-	1 x/a (bis 3 m³/Haushalt)	bis 1m³ = 7,67 €	TV, Comp., elektron. Ger. = 10,23 €/Stk Anlieferunggeb. = 1,53 € Abholungsgeb. = 5,11 €	Kühl-/ Gefriergeräte = 17,90 €/Stk elektr. Großger. = 7,67 €/Stk Anlieferunggeb. = 1,53 € Abholungsgeb. = 5,11 €	
Mittlerer Erzgebirgskreis	-	X	X	(Kleinelektronik)	X	(Geräte bis ≤ 200 l)
Mittweida	-	bis 2 m³ (19,94 €)	51,13 €/t	-	Kühlschrank = 17,90 €/Stk	
Muldentalkreis	-	1 x/a (bis 100 kg /E-a) 20,45 €	X	-	Kühlgert = 29,65 €/Stk	
Niederschl. Oberlausitzkreis	2 x/a	-	X (gebührenpflichtig)	X	X	
Plauen, Stadt	Container auf Sammelplätze	bis 3 m³ od. 600 kg /a	X	X	X	
Riesa-Großenhain	2 x/a (bis 1m³/ Haushalt u. Abfuhr)		X	X	X	
Sächsische Schweiz	-	X	Geäst = 7,67 €/m² bzw. 30,68 €/t Baumstämme = 12,78 €/m² bzw. 51,13 €/t Garten-/Parkabf. u. a. = 15,85 €/m² bzw. 63,62 €/t	X	X	
Stollberg	1 x/a Standplatzsammlung		X	(gebührenpflichtige Abgabe am Wertstoffhof)		
Torgau-Oschatz	-	2 x/a	X (49,19 €/t)	X	Kühlschränke = 15,34 €/Stk Kühltruhen = 30,68 €/lfd. Meter	
Vogtlandkreis	-	2 x/a	17,90 €/m³ (Mindestgeb. = 10,23 €)	TV = 13,55 €/Stk Monitor = 11,25 €/Stk	Kühlgert = 12,78 - 15,08 €/Stk	
Weißeritzkreis	-	X	< 1 m³ = gebührenfrei bis 2 m³ = 7,67 €/m³ > 2 m³ = 35,79 €/t Stammholz, Wurzelst. = 76,69 - 102,26 €/t	TV, Computer = 12,78 €/Stk	Kühlschränke = 12,78 - 17,90 €/Stk Weißware = 7,67 €/Stk	
Zwickau, Stadt	-	12,27 €/Abfuhr (bis 120 kg)	Geäst = 0,41 €/ /kg	TV = 14,42 €/Stk Monitore = 9,31 €/ Stk Kleinger. = 0,26 €/kg	Kühlgert = 16,16 - 19,74 €/Stk Absorber = 24,85 €/Stk Waschm., Geschirrsp., Wäschetr., Herde, Speicher = 7,46 €/Stk	
Zwickauer Land	-	1 x/a	5 - 20 m³ Container = 33,23 - 122,71 €	TV = 17,90 €/Stk Monitor = 7,67 €/Stk	Kühlgert = 17,90 - 23,00 €/Stk Waschm., Geschirrsp. = 10,23 €/Stk Schleuder = 5,11 €/Stk	

Stadt Plauen ohne Straßberg und Neundorf; LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg geringfügige Differenzen basieren auf der Umrechnung von DM in €

### 3.2 Restabfallaufkommen

$$\varnothing \text{ Restabfallvolumen} = \frac{\text{Summe durchschnittlich entleertes Volumen pro Woche}}{\text{Einwohner (Restabfall)}} \left[ \frac{\text{l}}{\text{E} \cdot \text{Wo}} \right]$$

Das entleerte Volumen wird aus der Anzahl der entleerten Behälter und der jeweiligen Behältergröße gebildet und setzt demnach voraus, dass die Behälter vollständig gefüllt sind. Die Entleerungsgebühr basiert auf einem 100%-igen Füllgrad der Abfallbehälter. Somit ist das durchschnittliche Volumen gleich das **bezahlte Volumen**. In der Regel ist das tatsächlich entleerte Volumen geringer als das bezahlte Volumen.

Das durchschnittlich ermittelte Restabfallvolumen je Landkreis / Kreisfreie Stadt zeigt Diagramm 2.

Im Landkreis Freiberg und in der Stadt Hoyerswerda wird zur Registrierung des Restabfalls das Ident-Wäge-System (IWS) eingesetzt, d. h. neben der Anzahl der Entleerungen wird die Masse des Restabfalls (Massegebühr) ermittelt.

#### Gewerbeanteil

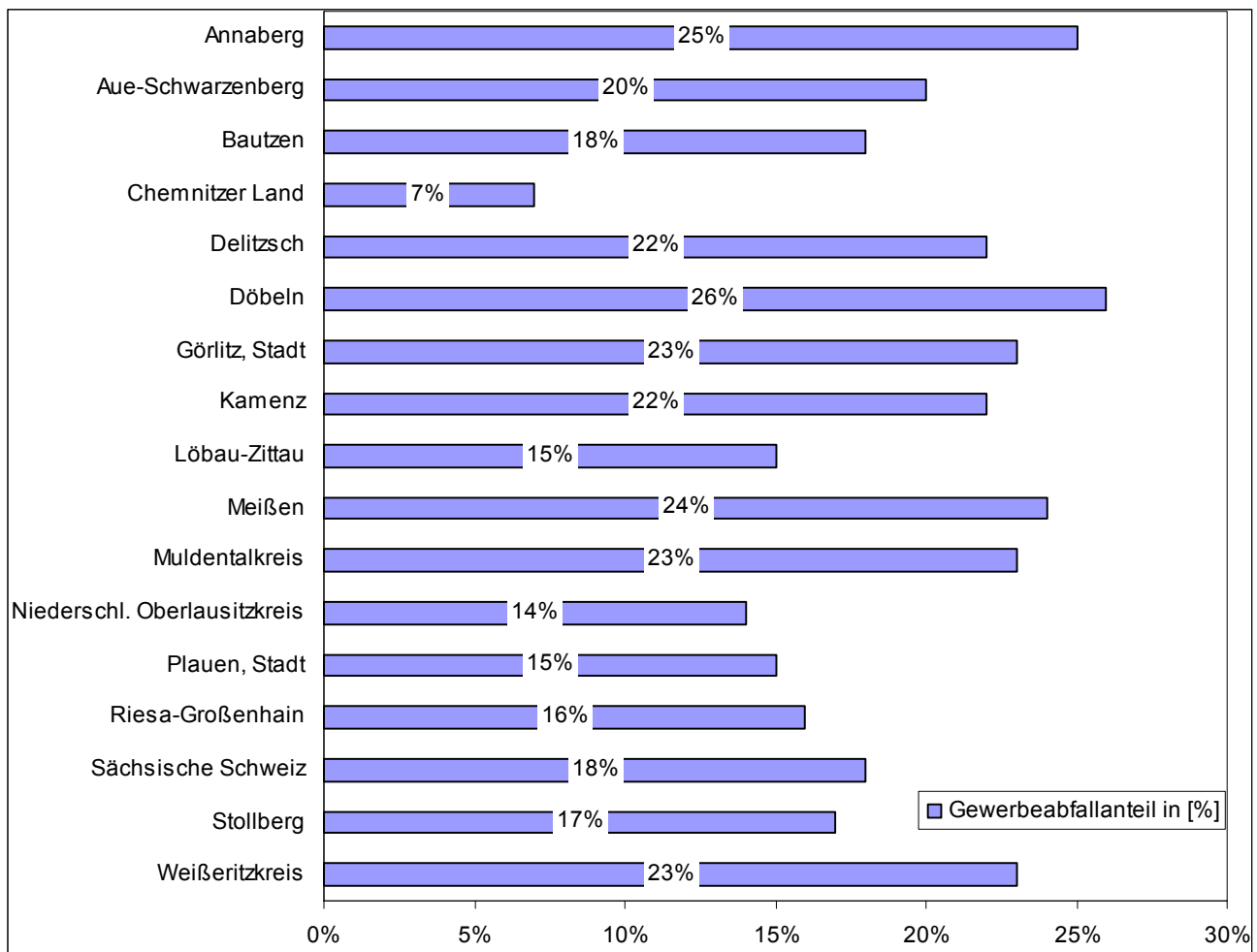
Den Restabfall aus dem Gewerbe entsorgen 28 Landkreise / Kreisfreie Städte in einer gemeinsamen Restabfallsammeltour (einzige Ausnahme: Stadt Hoyerswerda, die den Gewerbeabfall ausschließt). Davon führen 11 Landkreise / Kreisfreie Städte keine getrennte Behälterstatistik, weil die Gebühr des Restabfalls aus dem Gewerbe genauso hoch ist wie der Restabfall aus den privaten Haushalten. Das durchschnittliche Restabfallvolumen pro Einwohner fällt genau um den Gewerbeanteil höher aus und hat damit auch eine höhere durchschnittliche Leistungsgebühr zur Folge.

Bei den Landkreisen / Kreisfreien Städten, die den Gewerbeabfall getrennt ausweisen, liegt der Wert mit Ausnahme des Landkreises Chemnitzer Land (7%) zwischen 12-27% (siehe Diagramm 1).

Bei der Gegenüberstellung des entsorgten Restabfallvolumens können nur die Landkreise bzw. Kreisfreien Städte herangezogen werden, die dieselbe Bezugsgrundlage haben. Aus diesem Grund zeigt das Diagramm 2 zwei Berechnungsgruppen: Das Entsorgungsvolumen der Landkreise / Kreisfreien Städte aus privaten Haushalten **mit** und **ohne** den gewerblichen Restabfall.

Die Bandbreite des entsorgten Restabfallvolumens ohne Gewerbeanteil liegt zwischen 7 l/(E·Woche) (Landkreis Löbau-Zittau) und 30 l/(E·Woche) (Stadt Hoyerswerda). Das sehr hohe Entsorgungsvolumen der Stadt Hoyerswerda bildet dabei eine Ausnahme und ist begründet in der überdurchschnittlich hohen Anzahl der Großwohnanlagen, die hauptsächlich zu dem entsorgten Volumen beitragen.





**Diagramm 1: Anteil des Gewerbeabfalls am gesamten entsorgten Restabfallvolumen aus Haushalten (Restabfallsammeltour) 2001**

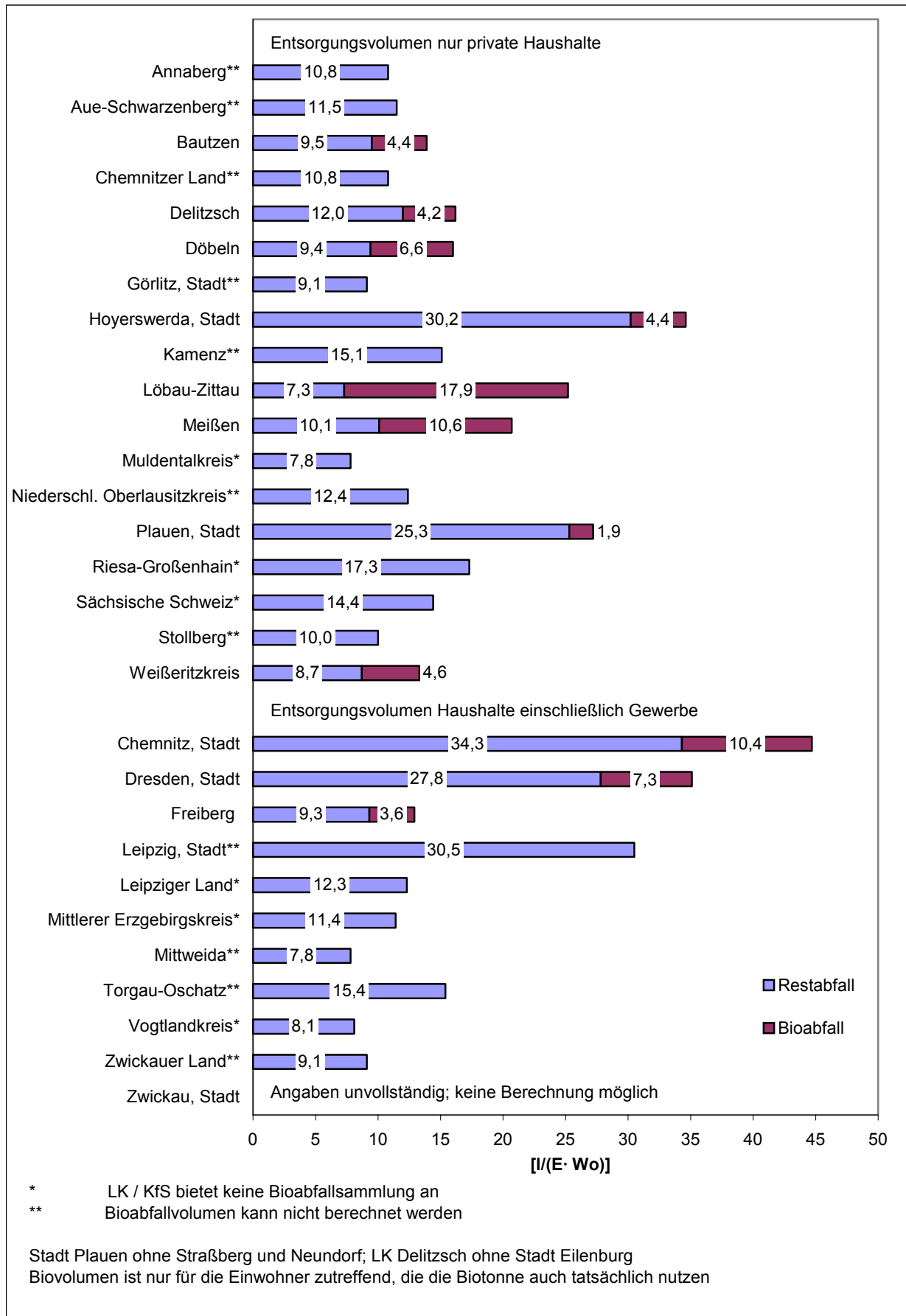
### 3.3 Bioabfallaufkommen

$$\varnothing \text{ Bioabfallvolumen} = \frac{\text{Summe durchschnittlich entleertes Volumen pro Woche}}{\text{angeschlossene Einwohner}} \left[ \frac{l}{E \cdot Wo} \right]$$

In 23 Landkreisen / Kreisfreien Städten wird die Bioabfallsammlung angeboten. Davon haben 12 Landkreise / Kreisfreie Städte keinen Anschluss- und Benutzerzwang. In der Stadt Görlitz und in den Landkreisen Chemnitzer Land, Mittweida wurde der Bioabfall sowohl durch die ÖRE als auch durch privatwirtschaftliche Unternehmen entsorgt. Im Landkreis Stollberg erfolgte nur in der Stadt Zwönitz die Bioabfallsammlung durch die ÖRE. Im übrigen Landkreis Stollberg und im Muldentalkreis wurde die Bioabfallsammlung durch einen privaten Entsorger gewährleistet. Durch diese teilweise oder ganz privatwirtschaftliche Entsorgung ist keine exakte Angabe der Einwohner, welche die Biotonne nutzen, möglich. Sie konnten deswegen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Der Landkreis Döbeln verwendet zur Erfassung des Bioabfalls das IWS.

Für 11 Landkreise / Kreisfreie Städte wurde nach der obigen Gleichung das durchschnittliche Bioabfallvolumen ermittelt und zeigt im Diagramm 2 folgendes Ergebnis:



**Diagramm 2: Durchschnittliches entsorgtes Rest- und Bioabfallvolumen aus Haushalten 2001 in [l/(E·Woche)]**

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Volumina der meisten Landkreise und Kreisfreien Städte tendenziell zurückgegangen. Der Niederschlesische Oberlausitzkreis hat die auffälligste Verringerung von 4,4 l/(E·Woche) bei gleich bleibender Satzung. D. h. die Abnahme des Restabfallvolumens ist nicht Folge gestiegener Gebühren (siehe Diagramm 6).

Der geringste Anstieg von max. 0,4 l/(E·Woche) zum Vorjahr in den Landkreisen Chemnitzer Land, Meißen und in der Stadt Hoyerswerda ist vernachlässigbar, so dass das Aufkommen als unverändert betrachtet werden kann.

Insgesamt ist eine rückläufige Tendenz des Restabfallvolumens einschließlich des gewerblichen Restabfalls in den Landkreisen / Kreisfreien Städten zu verzeichnen (vgl. Siedlungsabfallbilanz 2001 des LfUG). Die drei großen Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz erreichen – wie die Stadt Hoyerswerda – die höchsten durchschnittlichen Entsorgungsvolumina pro Einwohner und Woche. Zu den vielen Großwohnanlagenstandorten kommen hier zusätzlich die Volumenanteile des Gewerbeabfalls hinzu.

Eine Bewertung des Bioabfallvolumens kann nicht erfolgen, da folgende Spezifika bestehen: Im festen Entsorgungsrhythmus werden die Behälter aus hygienischen Gründen wöchentlich bzw. alle 14 Tage geleert. Das tatsächliche Volumen ist sehr viel geringer als das Behältervolumen. Bei der Entleerung nach Bedarf hingegen ist der Füllgrad der Behälter annähernd 100% und das tatsächliche Volumen entspricht dann dem Behältervolumen. Der Unterschied zu dem Restabfallbehälter mit einem festen Entsorgungsrhythmus besteht darin, dass die Bioabfallbehälter nicht mit anderen Abfallarten „aufgefüllt“ werden können, um das Behältervolumen voll auszunutzen. Bei den Landkreisen, die einen festen Entsorgungsrhythmus haben (Jahresgebühr – s. Tabelle 4), handelt es sich um das **bezahlte** Volumen und nicht um das tatsächliche Volumen.

Allgemein ist die Entwicklung des Bioabfallvolumens im leichten Aufwärtstrend. Die verstärkte Sammelbereitschaft und die Abfalltrennung werden maßgeblich von der Gebührenhöhe gelenkt. Da die Bioabfallgebühr i. d. R. günstiger ist als die Restabfallgebühr, wird das Restabfallaufkommen eher gering gehalten.

### 3.4 Abfallgebührenbelastungen der Haushalte

Die nachfolgende Tabelle 6 gibt eine Übersicht über das durchschnittlich entsorgte Restabfall- und Bioabfallvolumen und die mittleren Restabfall- bzw. Bioabfallgebührenbelastungen der 1 - 4 Personen-Haushalte der 29 Landkreise / Kreisfreien Städte. Die Restabfallgebühr enthält – soweit vorhanden – die Grundgebühr bzw. die Behältergrundgebühr wie in Tabelle 2 ausgewiesen. Am Beispiel des 3-Personen-Haushaltes wird die modellhafte Berechnung veranschaulicht (siehe Diagramm 3). Die Landkreise / Kreisfreien Städte, die eine Grundgebühr haben, schließen u. a. das Einsammeln und Entsorgen der Schadstoffe, von Papier-Pappe-Karton (PPK) mit ein (siehe auch Abschnitt 3.1.2 Entsorgungsspektrum)

**Anmerkung:** Die in der Tabelle 6 ausgewiesene Restabfallgebühr ist im Diagramm 3 auf die Grundgebühr und die Entleerungsgebühr für Restabfall aufgeteilt worden.

Tabelle 6: Mittlere Restabfall- und Bioabfallgebühren der Haushalte 2001 (Modellrechnung)

Landkreis / kreisfreie Stadt	Einwohner	Volumen [(E*Wo)]		Personen-Haushalte							
		Restabfall	Bioabfall	1		2		3		4	
				Restabfall [€/a]	Bioabfall [€/a]	Restabfall [€/a]	Bioabfall [€/a]	Restabfall [€/a]	Bioabfall [€/a]	Restabfall [€/a]	Bioabfall [€/a]
1) Annaberg *	86.836	10,8	-	47,88	-	95,77	-	143,65	-	191,54	-
1) Aue-Schwarzenberg*	139.526	11,5	-	43,34	-	86,69	-	130,03	-	173,37	-
Bautzen*	156.581	9,5	4,4	35,02	5,79	70,05	11,58	105,07	17,37	140,10	23,16
Chemnitz, Stadt	257.772	34,3	10,4	53,77	2,97	107,54	5,94	161,31	8,91	215,08	11,88
2) Chemnitz Land*	140.605	10,8	-	39,41	-	78,82	-	118,23	-	157,64	-
Delitzsch*	127.731	12	4,2	54,03	7,51	108,06	15,02	162,09	22,53	216,12	30,04
Döbeln*	77.417	9,4	1,3	41,42	4,05	82,83	8,10	124,26	12,15	165,68	16,20
Dresden, Stadt	478.022	27,8	7,3	48,60	6,04	97,19	12,08	145,79	18,12	194,38	24,16
Freiberg	152.244	9,3	3,6	46,72	10,75	93,44	21,50	140,17	32,25	186,89	43,00
2) Görlitz, Stadt*	61.025	9,1	-	29,06	-	58,11	-	87,17	-	116,22	-
Hoyerswerda, Stadt	49.300	30,2	4,4	45,47	11,38	90,95	22,76	136,42	34,14	181,90	45,52
1) Kamenz*	155.545	15,1	-	58,65	-	80,49	-	102,33	-	124,17	-
1) Leipzig, Stadt	492.701	30,5	-	54,35	-	108,70	-	163,05	-	217,40	-
Leipziger Land	153.106	12,3	nicht angeboten	65,94	-	130,12	-	189,80	-	242,20	-
Löbau-Zittau*	153.999	7,3	17,9	31,68	22,09	63,36	44,18	95,04	66,27	126,72	88,36
Meißen*	152.757	10,1	10,6	62,19	6,99	124,37	13,98	186,56	20,97	248,75	27,96
Mittlerer Erzgebirgskreis	94.127	11,4	nicht angeboten	48,48	-	96,97	-	145,45	-	193,94	-
2) Mittweida	137.604	7,8	-	43,48	-	86,96	-	130,44	-	173,92	-
2) Muldentalkreis*	136.104	7,8	nicht angeboten	49,54	-	99,08	-	148,62	-	198,16	-
1) Niederschl. Oberlausitzkreis	104.530	12,4	-	64,46	-	113,41	-	154,69	-	195,96	-
Plauen, Stadt*	68.885	25,3	1,9	48,00	2,93	96,01	5,86	144,01	8,79	192,02	11,72
Riesa-Großenhain*	121.500	17,3	nicht angeboten	59,41	-	118,81	-	178,22	-	237,62	-
Sächsische Schweiz*	146.450	14,4	nicht angeboten	57,31	-	114,61	-	171,92	-	229,23	-
2) Stollberg*	93.495	10	-	48,51	-	97,03	-	145,54	-	194,05	-
1) Torgau-Oschatz	101.182	15,4	-	36,70	-	73,40	-	110,11	-	146,81	-
Vogtlandkreis	201.018	8,1	nicht angeboten	54,75	-	101,58	-	142,52	-	176,56	-
Weißeritzkreis*	125.092	8,7	4,6	38,58	9,28	77,16	18,56	115,74	27,84	154,32	37,12
Zwickau, Stadt	102.381										
1) Zwickauer Land	134.482	9,1	-	43,56	-	87,13	-	130,69	-	174,26	-

keine Berechnung möglich

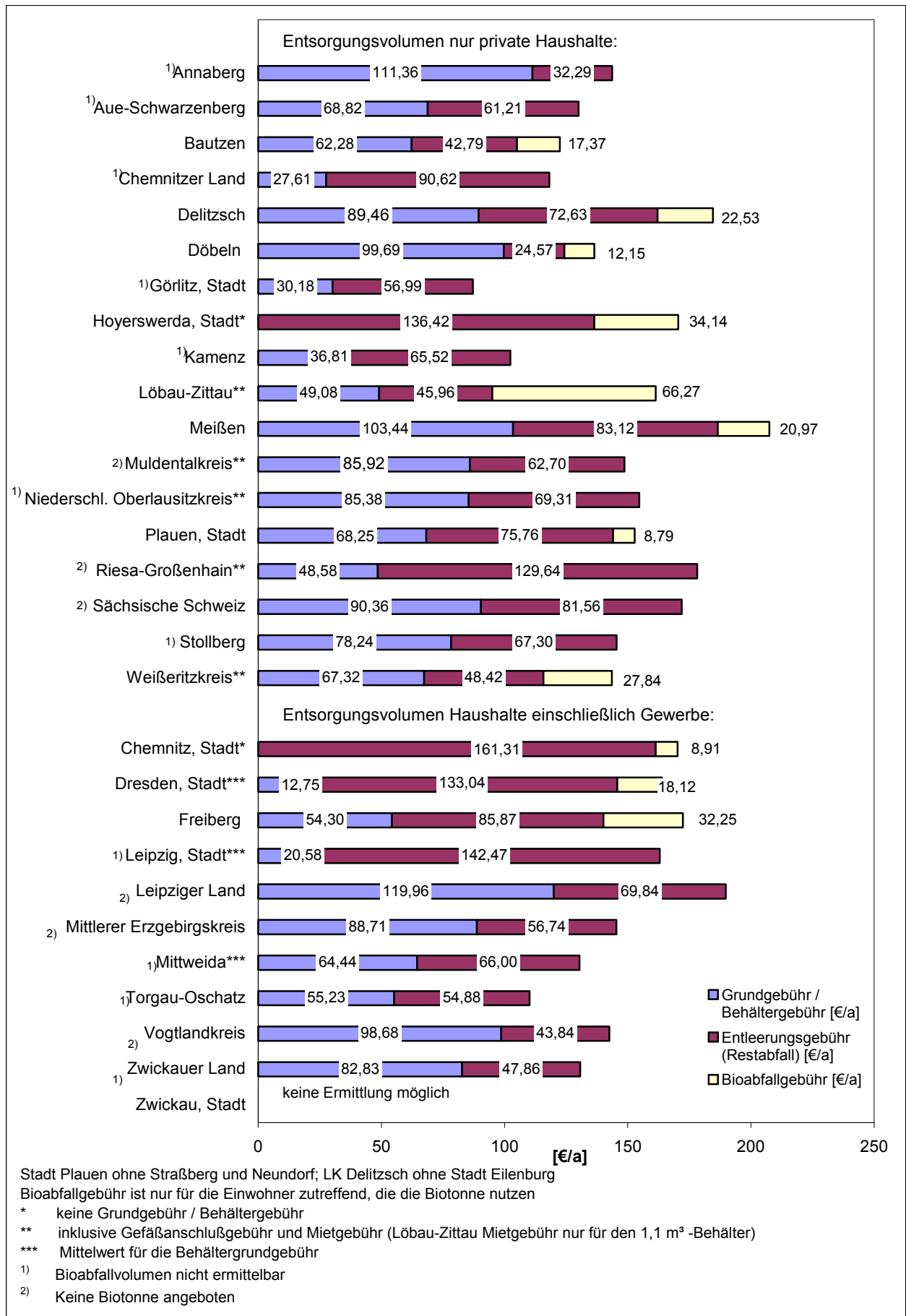
Stadt Plauen ohne Straßberg und Neundorf; LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg  
Bioabfallgebühr ist nur für die Einwohner zutreffend, die die Biotonne nutzen

\* Restabfall einschließlich Gewerbe

1) Berechnung des Bioabfallvolumens nicht möglich

2) neben ÖRE auch eine privatwirtschaftlichen Bioabfallsammlung; Stadt Görlitz, LK Chemnitz Land, Mittweida, Stollberg (neben ÖRE auch privatwirtschaftliche Sammlung)

geringfügige Differenzen basieren auf der Umrechnung von DM in €



**Diagramm 3: Mittlere Gebührenbelastung am Beispiel eines 3-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 2001 (Modellrechnung)**

Tabelle 7: Mindest- und Grundgebühren der Haushalte 2001

Landkreis / kreisfreie Stadt	Grundgebühr	Mindestvolumen	Mindestgebühr	Summe aus Mindest- und Grundgebühren
	[€/(E·a)]	[l/(E·a)]	[€/(E·a)]	[€/(E·a)]
Annaberg	37,12	-	-	<b>37,12</b>
Aue-Schwarzenberg	22,94	312	10,53	<b>33,47</b>
Bautzen	20,76	-	-	<b>20,76</b>
Chemnitz, Stadt*	-	-	-	-
Chemnitzer Land	27,61	-	-	<b>27,61</b>
Delitzsch	29,82	-	-	<b>29,82</b>
Döbeln	33,23	320	5,36	<b>38,59</b>
Dresden, Stadt**	-	-	-	-
Freiberg**	18,10	-	-	-
Görlitz, Stadt	10,06	-	-	<b>10,06</b>
Hoyerswerda, Stadt	-	-	-	-
Kamenz*	36,81	-	-	-
Leipzig, Stadt**	-	-	-	-
Leipziger Land	42,66	-	-	<b>42,66</b>
Löbau-Zittau***	13,68	-	-	-
Meißen	34,48	260	14,04	<b>48,52</b>
Mittlerer Erzgebirgskreis	29,57	240	7,67	<b>37,24</b>
Mittweida**	-	-	-	-
Muldentalkreis**	25,31	-	-	-
Niederschl. Oberlausitzkreis**	38,65	-	-	-
Plauen, Stadt	22,75	520	12,00	<b>34,75</b>
Riesa-Großenhain*	15,34	-	-	-
Sächsische Schweiz	30,12	312	11,29	<b>41,41</b>
Stollberg**	26,08	-	-	-
Torgau-Oschatz***	18,41	-	-	<b>18,41</b>
Vogtlandkreis*	40,14	-	-	-
<sup>1)</sup> Weißeritzkreis***	19,94	208	10,43	<b>30,37</b>
<sup>1)</sup> Zwickau, Stadt	5,85	240	10,85	<b>16,70</b>
Zwickauer Land	27,61	-	-	<b>27,61</b>

Stadt Plauen ohne Straßberg und Neundorf; LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

\* Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da fester Entsorgungsrhythmus (Jahresgebühr)  
LK Kamenz = haushaltsbezogene Grundgebühr (ungeachtet der Haushaltsgröße)

\*\* Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da behälterbezogene Pflichtentleerungen  
Dresden, Leipzig, Mittweida: Behältergrundgebühr

\*\*\* zzgl. Behältermiete (Torgau-Oschatz: nur für den 1,1 m<sup>3</sup> Behälter)

<sup>1)</sup> Weißeritzkreis: Pflichtgebührenanteil auf 80 l-Behälter bezogen; degressive Litergebühren

Stadt Zwickau: Summe aus Mindest- und Grundgebühr nur für Einzelbebauung

geringfügige Differenzen basieren auf der Umrechnung von DM in €

In Tabelle 7 wurde die Summe der Mindest- und Grundgebühren für die Landkreise/Kreisfreien Städte aus der Grundgebühr je Einwohner und Jahr und der Gebühr für das je Einwohner und Jahr zu entsorgende Mindestvolumen errechnet.

In 13 Landkreisen / Kreisfreien Städten ist die Summe aus den Mindest- und Grundgebühren nicht ermittelbar, da sie entweder einen festen Entsorgungsrhythmus oder behälterbezogene Pflichtentleerungen haben und sich nicht auf die einzelne Person umrechnen lassen.

In der Stadt Hoyerswerda gibt es weder eine Grundgebühr noch eine Vorgabe in Form eines Mindestvolumens bzw. von Pflichtentleerungen. Daher besteht die Möglichkeit der „Null-Entsorgung“, so dass auch keine Abfallgebühr bezahlt werden muss.

## 4 Gebühren bei Änderung des Abfallvolumens

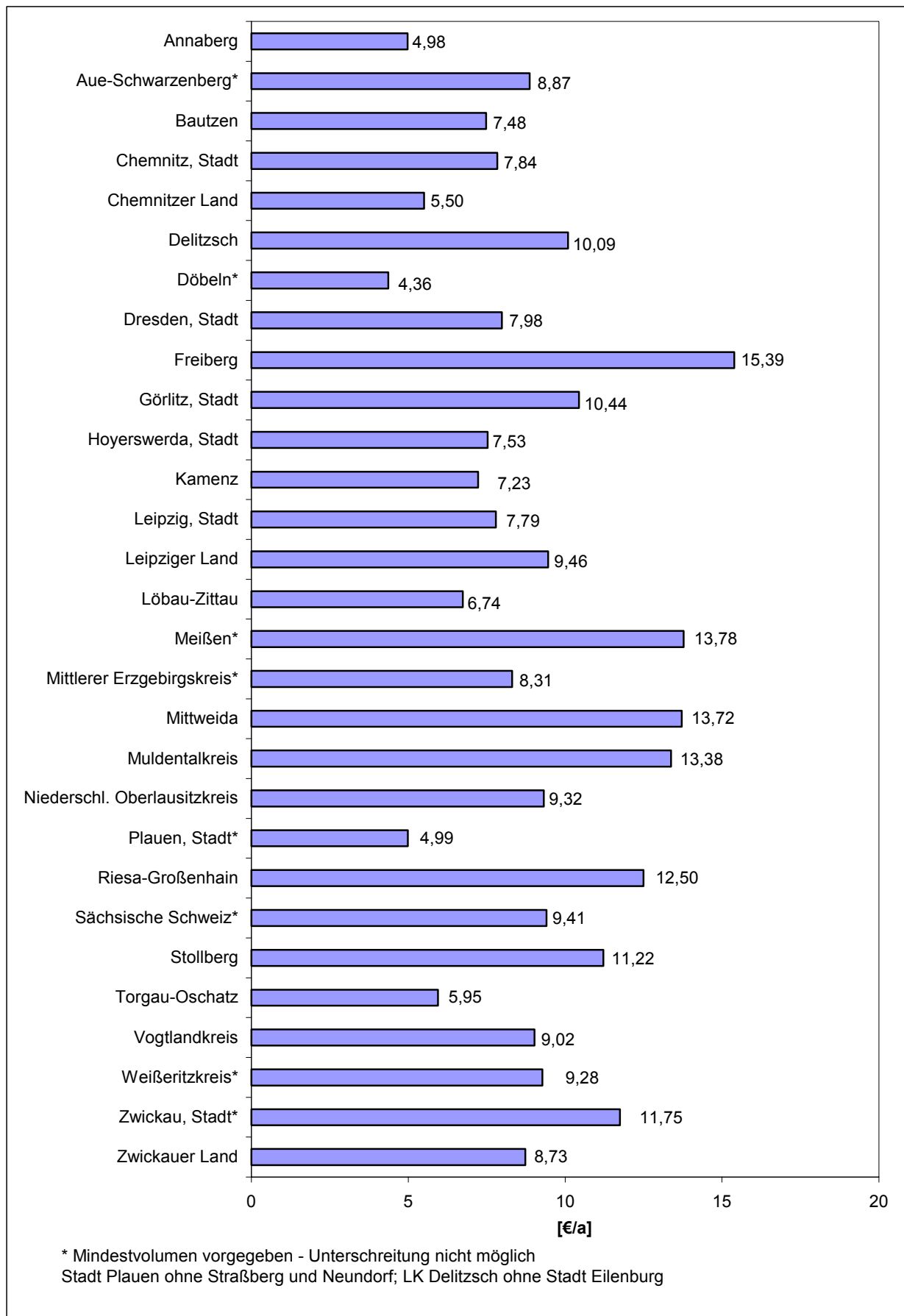
Die vorgelegten Untersuchungsergebnisse ermöglichen einen Überblick über die Umsetzung des Gebotes, effektive Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch die Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte zu schaffen, das in dem seit 1999 gültigen Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in § 3a Abs. 3 vorgegeben war.

Ändert sich das Restabfallvolumen um  $\pm 5 \text{ l}/(\text{E}\cdot\text{Woche})$ , dann reduzieren bzw. erhöhen sich die Gebühren entsprechend. In welchem Ausmaß diese variieren, hängt von dem Gebührensystem des Landkreises / der Kreisfreien Stadt ab. Je größer der (mengenabhängige) variable Gebührenanteil ist, desto stärker wirkt sich eine Veränderung des Restabfallvolumens auf die Abfallgebührenbelastung aus.

Die absoluten Differenzbeträge zu der ursprünglichen mittleren Restabfallgebührenbelastung sind im Diagramm 4 dargestellt.

Im Diagramm 5 stehen für den 3-Personen-Haushalt die erhöhten bzw. die reduzierten Restabfallgebührenbelastungen neben der ursprünglichen Gebührenbelastung. Gleichzeitig wird angenommen, dass bei einer Volumenänderung nicht ein nächst größerer bzw. nächst kleinerer Behälter vorgehalten werden muss (sprungfixe Kosten) und somit diese Volumenänderung nur die Behältergebühr beeinflusst.

Im Weißeritzkreis liegt das Mindestvolumen für einen 3-Personen-Haushalt bei 12 l/Woche. Von dem mittleren entsorgten Restabfallvolumen konnte nicht die 5 l/(E·Woche) abgezogen werden, da sonst das Mindestvolumen unterschritten worden wäre.



**Diagramm 4: Differenzbetrag zur mittleren Gebührenbelastung bei Variation des Restabfallvolumens um 5 l/Woche (Modellrechnung)**



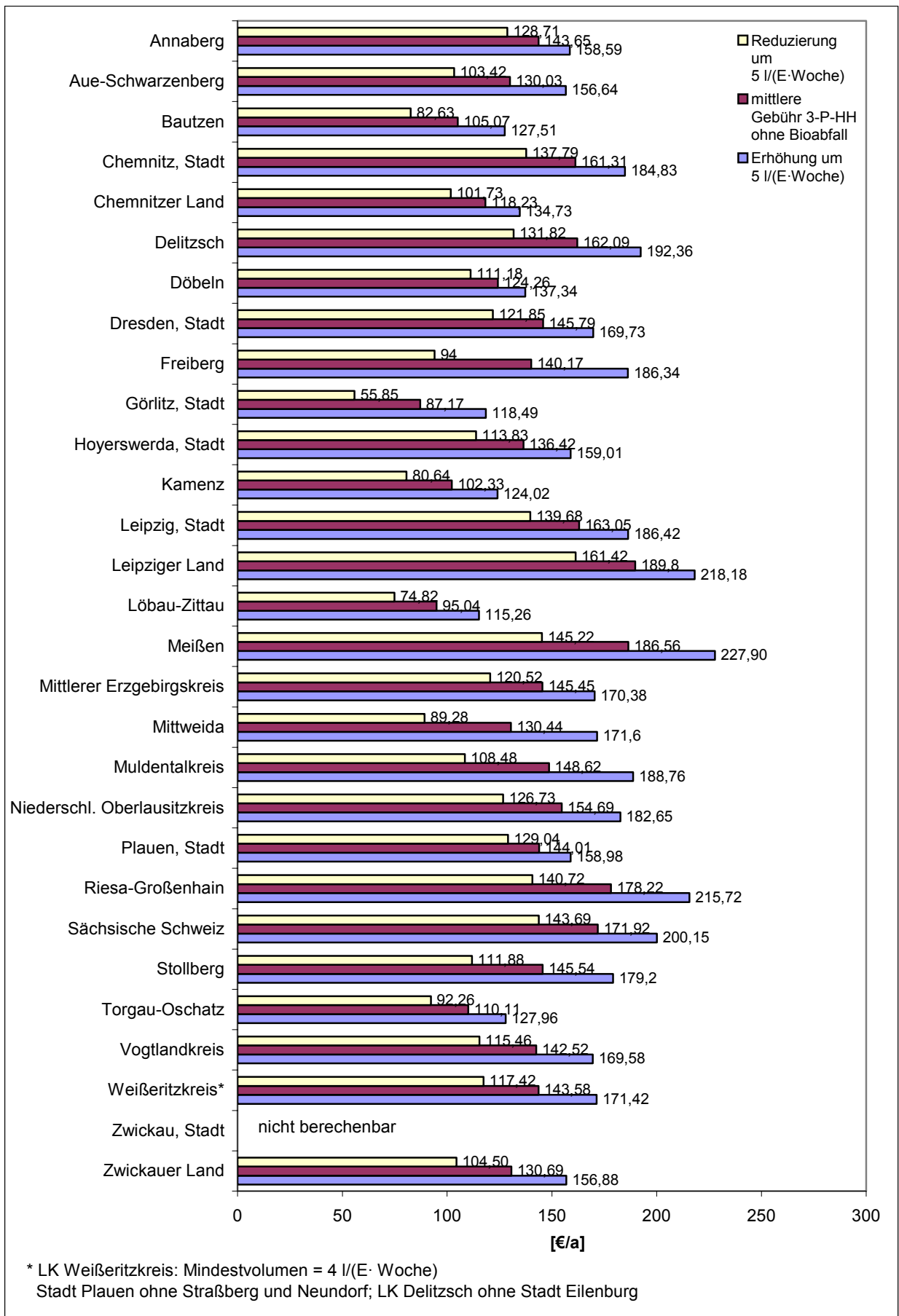


Diagramm 5: Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes, bei Variation des Restabfallvolumens um ± 5 l/(E-Woche) (Modellrechnung)

## 4.1 Gebührenentwicklung zum Vorjahr

Die Gebührenentwicklung wurde anhand der mittleren Gebührenbelastungen der Jahre 2000 und 2001 für den modellhaften 3-Personen-Haushalt für jeden Landkreis / Kreisfreie Stadt verglichen. Im Ergebnis (siehe Diagramm 6) sind 4 unterschiedliche Gebührenentwicklungsszenarien möglich:

- Gebührenänderung bei gleicher Gebührensatzung
- Gebührenänderung bei veränderter Gebührensatzung
- Keine Gebührenänderung bei veränderter Gebührensatzung
- Auswirkungen der Gebührensatzungsänderung aus dem laufenden Jahr 2000

Die Verringerung der Gebühr bei gleich gebliebener Satzung ist die Folge des rückläufigen Abfallvolumens. Das betrifft vor allem die Stadt Leipzig und die Landkreise Aue-Schwarzenberg und der Niederschlesische Oberlausitzkreis.

In der Stadt Chemnitz hat sich die Gebühr von 2000 zu 2001 bei verringertem Restabfallvolumen erhöht. Dies ist eine Konsequenz aus der Satzungsänderung zum 01.04.2000, in der die Jahresgebühr deutlich erhöht wurde. Der 4-wöchige Entsorgungsrhythmus (entspricht 13 Entleerungen pro Jahr) wirkt dabei einer noch deutlicheren Erhöhung der Jahresgebühr entgegen. Im Landkreis Riesa-Großenhain kommt die Reduzierung der Grundgebühr aus dem laufenden Jahr 2000 beim Vergleich zu 2001 zur Geltung. Der Landkreis Aue-Schwarzenberg hat seit dem 01.04.2000 eine völlig

Bei geänderter Gebührensatzung haben sich die meisten Gebührenbelastungen aus verschiedenen Gründen reduziert:

Im Chemnitzer Land und im Weißeritzkreis verringerte sich die Gebührenbelastung bei gleich bleibendem Abfallvolumen, weil zum Jahreswechsel die Grundgebühr deutlich gesenkt wurde. Die Stadt Dresden hatte ein geringeres Abfallvolumen als im Jahr 2000. Im Leipziger Land ist mit der neuen Gebührensatzung die Grundgebühr gesenkt worden und gleichzeitig ist das Abfallvolumen zurückgegangen.

Der Landkreis Meißen hat eine höhere Gebührenbelastung als im Jahr zuvor, da er für die Jahre 2001 bis 2004 eine gesonderte Grundgebühr für die Nachsorge von Deponien erhebt. Für den Muldentalkreis ist ein Vergleich der Gebührenbelastungen von 2000 zu 2001 nicht möglich, da in der Gebührenstudie 2000 nur der Bereich der Einzelbebauung berücksichtigt wurde.

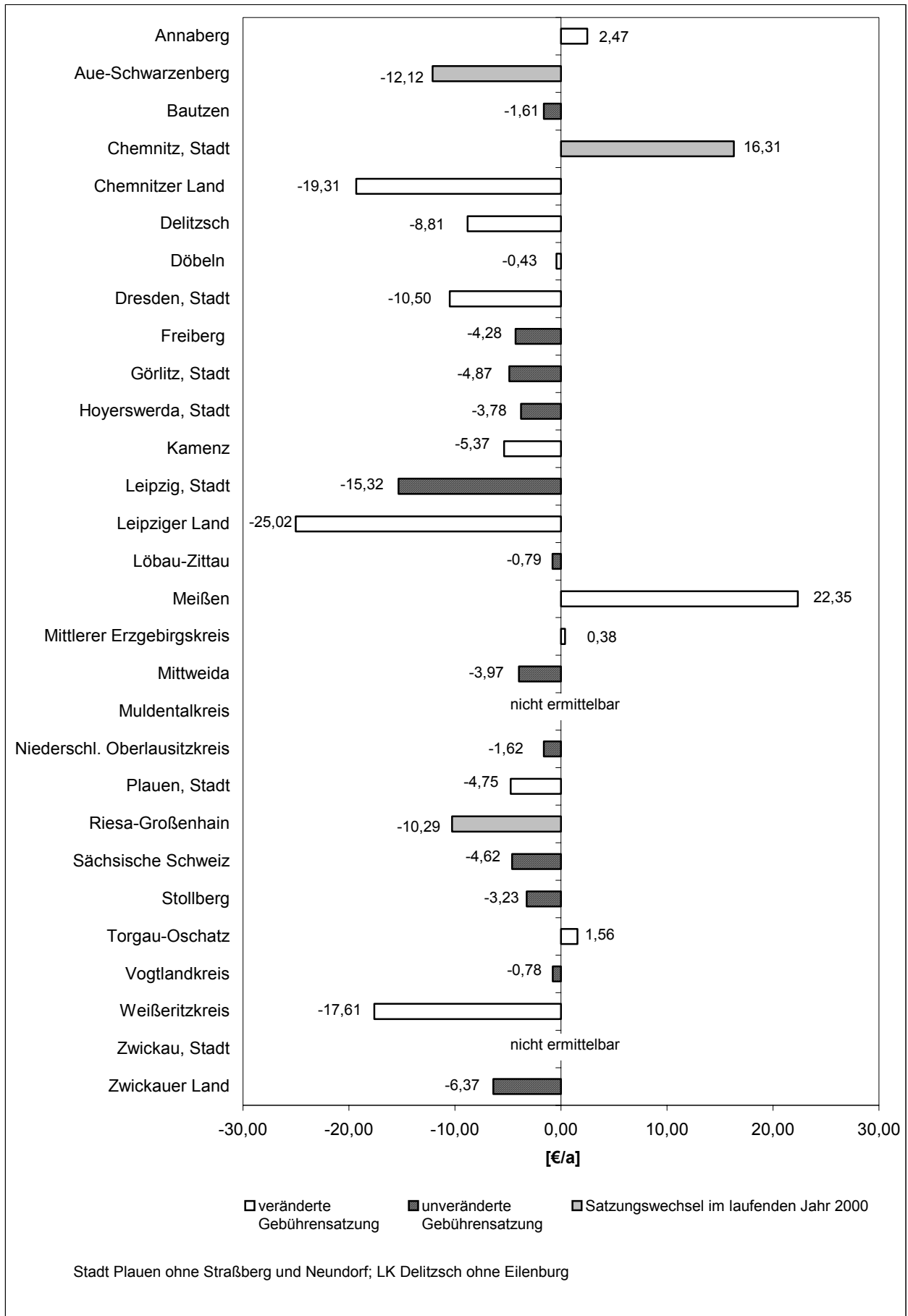


Diagramm 6: Änderung der mittleren Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes von 2000-2001 bezogen auf das Restabfallaufkommen

## 5 Zusammenfassung

In den **Städten Chemnitz** und **Hoyerswerda** wird keine Grundgebühr erhoben. Die **Städte Dresden, Leipzig** und der **Landkreis Mittweida** haben eine behälterbezogene Grundgebühr. Einzig im **Landkreis Kamenz** wird eine haushaltsbezogene Grundgebühr berechnet. Von den Landkreisen / Kreisfreien Städten haben **Leipziger Land, Niederschlesischer Oberlausitzkreis** und **Vogtlandkreis** die degressive Grundgebühr.

Die Grundgebühr wurde im **Landkreis Meißen** und im **Muldentalkreis** vom Jahr 2000 zu 2001 deutlich erhöht. Im gleichen Zeitraum ist in den **Landkreisen Chemnitzer Land, Kamenz, Weißeritzkreis, Leipziger Land** die Grundgebühr gesenkt worden. Die **Stadt Chemnitz** hatte ihre Jahresgebühr im laufenden Jahr 2000 erhöht, so dass eine Mischgebühr – die Gebühr aus der alten Satzung und die Gebühr aus der neuen Satzung – entstand und sich im Vergleich zu der Gebühr im Jahr 2001 erhöhend auswirkte.

Bei der Restabfallentsorgung geben die **Landkreise Aue-Schwarzenberg, Döbeln, Meißen, Mittlerer Erzgebirgskreis, Sächsischen Schweiz, Weißeritzkreis** und die **Städte Plauen und Zwickau** ein Mindestvolumen vor. Die **Städte Chemnitz, Plauen** und die **Landkreise Kamenz und Riesa-Großenhain** haben einen festen Entsorgungsrhythmus. Die **Städte Dresden, Leipzig** und die **Landkreise Freiberg, Mittweida, Muldentalkreis, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stollberg** und **Vogtlandkreis** haben dagegen Pflichtentleerungen. In alle anderen Landkreisen / Kreisfreien Städten gibt es keine Vorgaben.

Neben der Entleerungsgebühr fällt in den **Landkreisen Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Muldentalkreis, Riesa-Großenhain** und im **Weißeritzkreis** zusätzlich eine Behältermiete an. Im **Landkreis Löbau-Zittau** wird nur für Wohngrundstücke mit einem bereitgestellten 1,1 m<sup>3</sup>- Abfallbehälter eine Miete erhoben.

Unter der Berücksichtigung, dass die **Stadt Hoyerswerda** den Gewerbeanteil von der Entsorgung ausschließt, liegt sie mit dem Restabfallvolumen vor den **Städten Chemnitz, Leipzig** und **Dresden** (alle 3 Städte abzüglich des Gewerbeanteils).

Der Gewerbeanteil aus der gemeinsamen Restabfallsammeltour variiert im Freistaat Sachsen zwischen 12 - 27% (Ausnahme: Landkreis Chemnitzer Land = 7 %).

In den **Städten, Leipzig** und **Dresden** und in den **Landkreisen Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Leipziger Land** hat sich das Volumen zum Vorjahr deutlich verringert, was sich auf die Restabfallgebührenbelastung reduzierend ausgewirkte. Eine Erhöhung des Restabfallvolumens gab es im größeren Umfang nicht.

Eine Bioabfallgebühr wurde für die **Landkreise Bautzen, Delitzsch, Döbeln, Freiberg, Löbau-Zittau, Meißen** und den **Weißeritzkreis** sowie die **Städte Chemnitz, Dresden, Hoyerswerda** und **Plauen** berechnet. Die Bioabfallgebühr ist entweder eine Jahresgebühr (impliziert den festen Entsorgungsrhythmus) oder ist eine Entleerungsgebühr (Bedarfsentleerung). Das Bioabfallvolumen lässt sich aufgrund der entsorgungsabhängigen Schüttdichte der Behälter nicht vergleichen.

Das Entsorgungsspektrum setzt sich aus Leistungen zusammen, die zum einen in der Grundgebühr oder zum anderen in der Leistungsgebühr enthalten sind. Die Gebühr für Leistungen, die nicht in der Grundgebühr bzw. in der Leistungsgebühr mit enthalten ist, fallen nur bei der tatsächlichen Inanspruchnahme an.

Die Höhe der mittleren Gebührenbelastung der Haushalte im Freistaat Sachsen variieren für die Entsorgung der Restabfälle im Jahr 2001 von:

- 29 € - 66 € für einen 1-Personen-Haushalt
- 116 € - 249 € für einen 4-Personen Haushalt

Die Spanne ist jedoch unabhängig von der Bebauungsstruktur (Einzelbebauung, Mehrfamilienhäuser, Großwohnanlagen) und damit wird die tatsächlich zu entrichtende Gebühr vereinheitlicht.

Die Möglichkeiten der Gebührenschuldner zur Beeinflussung der Höhe der zu zahlenden jährlichen Abfallgebühren sind stark von der Gebührengestaltung und von den Abrechnungsmodalitäten abhängig. Eine niedrige Grundgebühr und eine hohe Entleerungsgebühr bieten einen hohen Verwertungs- und Vermeidungsanreiz, aber gleichzeitig birgt es die Gefahr der illegalen Entsorgung.

# Anhang

## A1 Gestaltung der Abfallgebühren

Die Landkreise und Kreisfreien Städte als ÖRE können gemäß § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (SächsKAG)\* für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Gebühren erheben. Gebührenschuldner nach dem Verursacherprinzip sind Privathaushalte, Grundstückseigner, Vermieter sowie öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen.

Jeder Landkreis und jede Kreisfreie Stadt gestaltet das Gebührensystem unterschiedlich in Hinsicht auf Art und Weise der Gebührenerhebung und die über die Gebühren zu finanzierenden Leistungen.

Die Abfallgebühren der Privathaushalte lassen sich nach der Art und Weise ihrer Erhebungsgrundlage unterscheiden in:

- Grundgebühr
- Leistungsgebühr
- Mietgebühr

Diese treten entweder einzeln oder kombiniert auf. Außerdem bestehen vereinzelt Sonderregelungen.

### A 1.1 Grundgebühr

Grundgebühren können erhoben werden, um die fixen Kosten der Abfallentsorgung zu decken. Sie sollen gleichzeitig sicherstellen, dass sich sämtliche Eigentümer der an die Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bzw. sämtliche zur Benutzung verpflichtete auch an der Finanzierung der Entsorgung beteiligen. In einigen Fällen ist mit der Grundgebühr die Entsorgung einer bestimmten Restabfallmenge verbunden.

Bei der Erhebung der Grundgebühr durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sind folgende Arten zu unterscheiden:

- **personenbezogene Grundgebühr:**  
ist abhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen (teilweise degressiv gestaffelt)
- **haushaltsbezogene Grundgebühr:**  
ist unabhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen
- **behälterbezogene Grundgebühr:**  
ist abhängig von der Anzahl und Größe der auf einem Grundstück gestellten Behälter

\* Neufassung vom 01. Juli 2002

## A 1.2 Leistungsgebühr

Bei den Leistungsgebühren handelt es sich um Gebühren, die dem Gebührenschuldner nur dann angelastet werden, wenn er tatsächlich die Dienste der Landkreise und Kreisfreien Städte oder deren beauftragter Dritter in Anspruch nimmt.

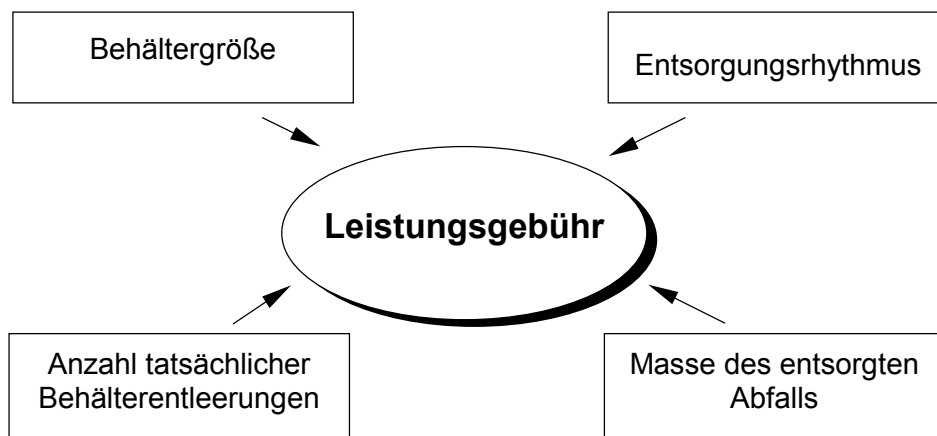
Einen Spezialfall bildet die mancherorts erhobene Mindestleistungsgebühr. Sie beinhaltet die Zahlungen für eine bestimmte Abfallmenge pro Einwohner und Jahr oder schreibt die Gestellung einer Behältermindestgröße in Verbindung mit einem bestimmten Entsorgungsrhythmus vor. Die Mindestleistungsgebühr wird unabhängig davon erhoben, ob der Gebührenschuldner die Leistung in Anspruch nimmt.

Der Einfluss der Gebührenschuldner auf die Höhe der Mindestleistungsgebühr hängt von der Art der Bemessungsgrundlage ab.

Wird durch die Satzung zur Berechnung der Mindestleistungsgebühr nur ein Parameter festgeschrieben (z. B. Anzahl Pflichtentleerungen), so kann über den freien Parameter (Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner) die Höhe der zu entrichtenden Mindestleistungsgebühr in gewissem Maße beeinflusst werden. Wird hingegen eine Mindestabfallmenge je Einwohner und Jahr pauschal festgelegt, so kann auf die Höhe der Gebühr nur im Falle der Anwendung von Ausnahmeregelungen Einfluss genommen werden.

In der Praxis ergibt sich die Leistungsgebühr zumeist aus der Verknüpfung der Anzahl von Entleerungen und der Behältergröße. Vereinzelt geht zusätzlich noch die entsorgte Abfallmasse (Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und Landkreis Freiberg, bei Bioabfällen: Landkreis Döbeln) oder der gewählte Leistungsumfang ein.

In Abbildung 1 sind die einzelnen Einflussfaktoren dargestellt.



**Abbildung 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr**



Nachfolgend werden die in Abbildung 1 dargestellten Bemessungsgrundlagen in Bezug auf ihren Einfluss auf die Leistungsgebühr erklärt.

### **Behältergröße**

Die Gebühren sind vom gestellten Behältervolumen abhängig. Dieses ist von den Gebührenschuldern entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Abfallsatzung wählbar (außer im Falle einer vorgeschriebenen Mindestgestellung).

### **Entsorgungsrhythmus**

Die Abfallbehälter werden nach festgelegten Zeitintervallen geleert (Jahresmarken- oder Tourenplansystem). Dabei beeinflusst die tatsächliche Füllhöhe der Behälter die Höhe der Entsorgungsgebühr nicht.

### **Anzahl tatsächlicher Behälterentleerungen**

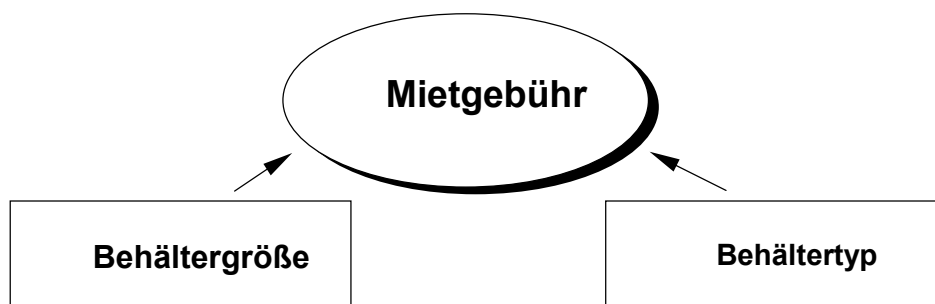
Für die Bestimmung der Gebührenhöhe ist die Anzahl der durchgeführten Leerungen maßgeblich. Die Leerung wird dann vorgenommen, wenn der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt wird (Banderolensystem) oder wenn der Abfallbehälter eine festgelegte Mindestbefüllung aufweist (auch in Verbindung mit Chip- oder Transpondersystemen).

### **Masse des entsorgten Abfalls**

Die Gebühr berechnet sich nach der Masse des entsorgten Abfalls, wobei die Anzahl der entleerten Behälter zusätzlich in die Berechnung einbezogen wird (Ident- und Wägesystem).

## **A 1.3 Mietgebühr**

Mietgebühren erheben die Landkreise und Kreisfreien Städte für das Bereitstellen der Abfallbehälter auf den Grundstücken. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße, teilweise auch zusätzlich nach dem Behältertyp (Rest- oder Bioabfallbehälter).



**Abbildung 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr**

In sieben der für 2001 gültigen Abfallsatzungen aller Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen wurde die Behältermiete gesondert ausgewiesen. In der Mehrzahl der Satzungen ist keine Behältermiete angegeben. In diesen Fällen sind die Kosten, die für das Bereitstellen der Abfallbehälter entstehen, in der Grund- oder Leistungsgebühr enthalten.

## A 2 Datenerfassung und Auswertung

Die für das Jahr 2001 gültigen Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen aller Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen wurden analysiert. Die Angaben zur Behälterstatistik für den Rest- und Bioabfall wurde aus den „Datenerhebungsbögen zur Abfallbilanz 2001“ übernommen. Diese Daten sind in Form einer Tabelle (siehe Abbildung 3) für jeden Landkreis /Kreisfreie Stadt zusammengefasst worden.

In der Regel wurden daraus folgende Werte errechnet:

### Restabfall

- Summe entleertes Volumen [l/a]
- Entleerungsgebühr [€/a]
- Abfallentsorgungsgebühr [€/a] (entspricht Einnahmen Restabfall aus Haushalten)
- Durchschnittlich entsorgtes Volumen pro Einwohner und Woche [l/(E·Wo)]
- Durchschnittliche Gebühr pro Einwohner und Woche [€/(E·Wo)]
- Durchschnittliche Gebühr bei  $\pm 5l/(E \cdot Wo)$
- Errechnete Abfallentsorgungsgebühr für den 1-, 2-, 3- und 4-Personen-Haushalt [€/(E·a)]

### Restabfall aus Gewerbe

- Summe entleertes Volumen [l/a]
- Gewerbeanteil [%]

### Bioabfall

- Summe entleertes Volumen [l/a]
- Bioabfallgebühr gesamt [€/a]
- Mittlere Bioabfallgebühr [€/(E·a)]
- Bioabfallaufkommen pro Einwohner im Jahr [(kg/E·a )]
- Errechnete Abfallentsorgungsgebühr mit Bioabfall für den 1-, 2-, 3- und 4-Personen-Haushalt

Die Datenblätter bilden die Grundlage für die in der Studie gezeigten Tabellen und Diagramme. Das Entsorgungsspektrum wurde gesondert betrachtet und ist ausschließlich in der Tabelle 7 erfasst und wiedergegeben worden.

Landkreis /Kreisfreie Stadt					
Einwohner			E		
Abfallwirtschaftssatzung vom:					
Abfallgebührensatzung vom:					
Abfallgebühr =					
<b>Restabfälle aus Haushalte</b>					
Abfallbehälter	Summe entleerter Behälter insgesamt	Summe entleertes Volumen [l /a]	Entleerungsgebühr [€/Entleerung]	Entleerungsgebühr [€/a]	Abfallentsorgungsgebühr [€/a]
80 l		0 l		0 €/a	
120 l		0 l		0 €/a	
240 l		0 l		0 €/a	
1.100 l		0 l		0 €/a	
2.500 l				0 €/a	
<i>Summe</i>					
<b>Restabfälle aus Gewerbe</b>					
Abfallbehälter	Summe entleerter Behälter pro Jahr	Summe entleertes Volumen [l /a]			
80 l		l/a			
120 l		l/a			
240 l		l/a			
1.100 l		l/a			
2.500 l					
<i>Summe</i>					
<b>Bioabfall</b>					
angeschlossene Einwohner:					
Abfallbehälter	Summe entleerter Behälter insgesamt	Summe entleertes Volumen	Entleerungsgebühr [€/Entleerung]	Bioabfallgebühr gesamt [€/a]	
80 l				0 €/a	
120 l				0 €/a	
240 l				0 €/a	
1.100 l				0 €/a	
2.500 l				0 €/a	
<i>Summe</i>				0 €/a	
<b>Zusammenfassung:</b>					
<b>Restabfall</b>					
entsorgtes Volumen gesamt					
entsorgtes Volumen je Einwohner					
entsorgtes Volumen je Einwohner u. Woche					
Einnahmen RA aus Haushalten (Abfallentsorgungsgebühr)					
Durchschnittliche Gebühr pro Liter RA					
Einnahmen RA aus Haushalten (nur Entleerungsgebühr)					
durchschn. Gebühr bei +/- 5 Liter					
<b>Gewerbeanteil</b>					
Gesamtentsorgtes Volumen RA				100%	
Summe entsorgtes Volumen aus Haushalten				0%	
Summe entsorgtes Volumen aus Gewerbe				0%	
<b>Bioabfall</b>					
Bioabfallgebühr gesamt / angeschlossene Einwohner = [€/a*E]					
Aufkommen pro Einwohner =					
<b>Errechnete Abfallentsorgungsgebühr mit Bioabfallgebühr</b>					
		1 P-HH	2 P-HH	3 P-HH	4 P-HH
	-5,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	0,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	5,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	+5 l/(E-Wo)	0,00 €/a			
<b>Errechnete Abfallentsorgungsgebühr ohne Bioabfallgebühr</b>					
		1 P-HH	2 P-HH	3 P-HH	4 P-HH
	-5,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	0,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	5,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a

Abbildung 3: Musterblatt zur Erfassung der Daten